



Land
Burgenland



©

Schildkröte, Papagei & Co.: Exotische Haustiere & Pflanzen

die wichtigsten Fakten zum internationalen Artenschutzübereinkommen CITES

Mag.^a Kathrin Niklos

Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



LE 14-20
Entwicklung für das Ländliche Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raumes.
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



NaturAkademie
— BURGENLAND —

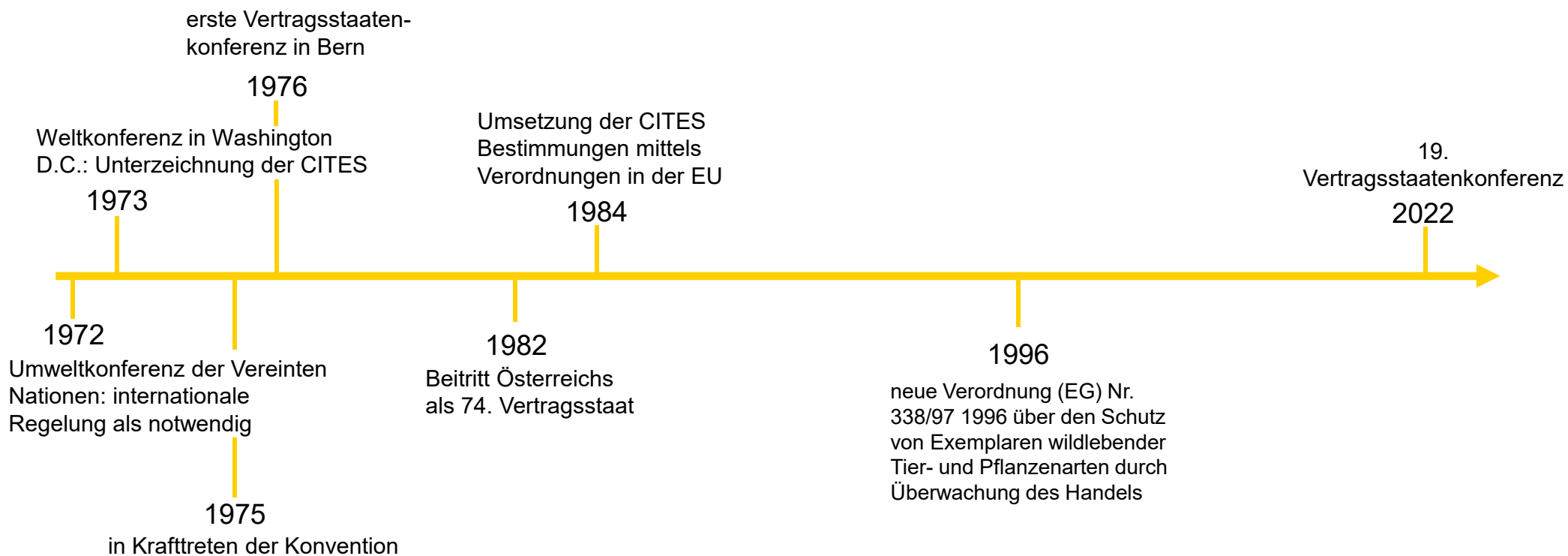
Inhalte

- über CITES: Definition, Ziel, Geschichte
- letzte Vertragsstaatenkonferenz: Neuigkeiten
- Rechtliche Grundlagen:
 - international: Anhänge I, II, III
 - EU: Anhänge A, B, C, D
 - national
- Antrag für eine CITES-Genehmigung oder Bescheinigung
- CITES-Dokument
- Beispiele

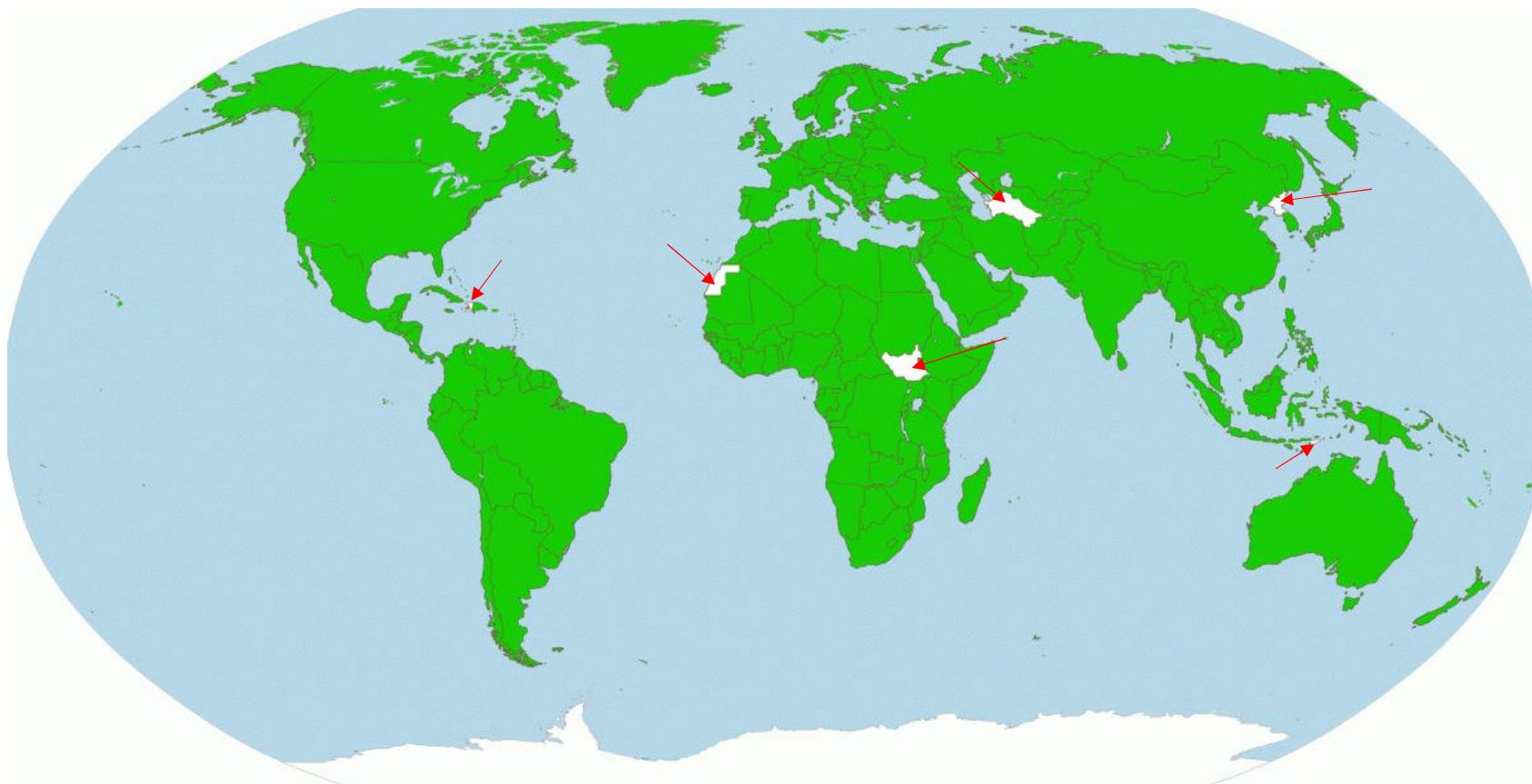
CITES

- **C**onvention on **I**nternational **T**rade in **E**ndangered **S**pecies of Wild Fauna and Flora
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
- auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen genannt
- seit 1975 in Kraft
- Regelung des internationalen Handels mit gefährdeten Tieren und Pflanzen
- mittlerweile 38 750 Arten
 - 5 950 Tierarten
 - 32 800 Pflanzenarten

Geschichte



184 CITES-Vertragsstaaten (grün, Stand 2022)



https://cites.org/sites/default/files/i/map/cites_map_l.gif

CITES

- größte Gefahren für Tiere und Pflanzen
 - in den letzten Jahrzehnten: Lebensraumverlust + internationaler Handel
- Hauptabsatzmärkte?
 - USA
 - Japan
 - EU
- weltweites Handelsvolumen 10-20 Mrd. \$ im Jahr
- illegales Handelsvolumen geschätzte 5-8 Mrd. \$ im Jahr
 - drittgrößte Zweig der organisierten Kriminalität

CITES: Artenhandel und Artenschutz

- Ziel
 - keine generelle Unterbindung des Handels
 - sondern Nachhaltigkeit des Handels sicherstellen
 - internationaler Handel soll Überleben der Arten nicht gefährden
- durch Überwachung und Kontrolle des Handels
 - Berichtspflichten der Vertragsstaaten
 - internationales System TRAFFIC
- Wie funktioniert CITES?

CITES: Artenschutz und Artenhandel

Beispiele

- Vögel
 - diverse Falkenarten: Wanderfalke, Gerfalke
 - Papageien: Blaukopf-Amazone, Hellroter Ara, Molukkenkakadu
- Säugetiere
 - Nashörner, Elefanten, Primaten ...
- Nesseltiere
 - Korallen
- Reptilien
 - Krokodile
 - Schildkröten: Griechische Landschildkröte
 - Schlangen: Heller Tigerpython
- Amphibien
 - Familie der Glasfrösche
- Pflanzen/Gehölze
 - Fernambukholz aus Brasilien
 - Orchideen



CITES: Artenschutz und Artenhandel

- Beispiele
 - lebende oder tote Exemplare, Teile oder Erzeugnisse
 - Krokodil aus Afrika, Papagei aus Südamerika, Aale aus dem Atlantik, Orchideen
 - Erzeugnisse: Tasche aus Schlangenleder, Japanische Kniegeige, Geigenbogen aus Fernambukholz aus Brasilien, Möbel, getrocknete Pflanzen für Medizinprodukte, Elfenbein

Letzte Vertragsstaatenkonferenz

- 14-25. November 2022 in Panama
- findet alle drei Jahre statt
- Inkrafttreten der Änderungen: 90 Tage nach Beschluss
- Aufnahme von über 500 Arten in die CITES-Anhänge
- u.a. verschiedene Haiarten
 - Requiemhaie
 - Hammerhaie
- Tropenhölzer
 - Afrikanische Mahagoni-Arten
 - Ipe

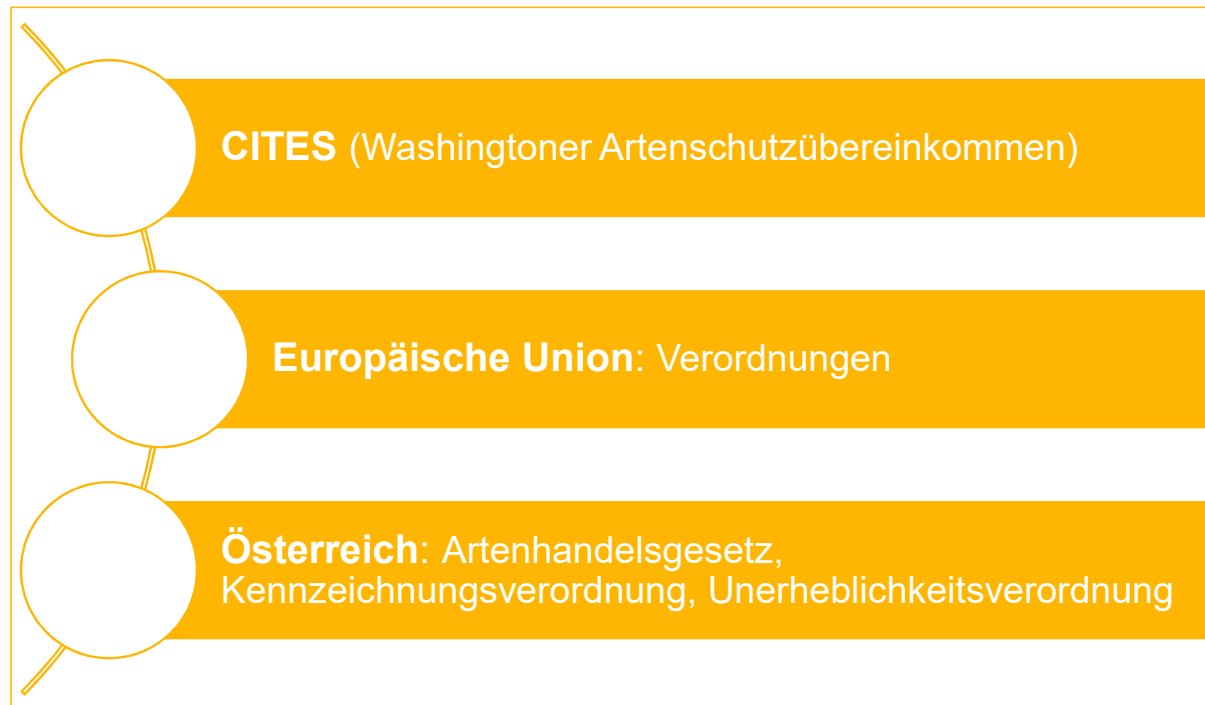
Änderungen: Zebrawels

- vom Anhang III in Anhang II
- Süßwasserzierfisch
- 8-10 cm
- Null-Exportquote für Tiere aus der Wildnis
- internationaler, kommerzieller Handel verboten
- Handel mit Tieren aus Zucht möglich, aber mit Genehmigung (aus Nicht-EU Land)
- innerhalb der EU: keine Genehmigung oder Bescheinigung erforderlich; aber ein Herkunftsnachweis

Änderungen: Schildkröten

- Hochlistung in Anhang I
 - Nördliche Batagur-Schildkröte (*Batagur kachuga*)
 - Leiths Weichschildkröte (*Nilssonina leithii*)
 - Indochinesische Dosenschildkröte (*Cuora galbinifrons*)
- Listung von 50 neuen Schildkrötenarten

Rechtliche Grundlagen des Artenhandels



Rechtliches - international

- für alle Vertragsstaaten gleich
 - Rechtlicher Rahmen
 - Verfahrensmechanismen
- Handel
 - Ausfuhr
 - Einfuhr
 - Wiederausfuhr
- Genehmigung erforderlich: kommerzielle Nutzung sowie bei privaten persönlichen Gebrauch
- betrifft nur die gelisteten Arten

Rechtliches - international

- Anhang I: höchster Schutz; Arten, die akut bedroht und durch den Handel gefährdet sind; kommerzieller internationaler Handel mit wild lebenden Exemplaren verboten;
- Anhang II: Arten, die noch nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber deren Bestände vom Aussterben bedroht werden können, wenn der Handel nicht streng kontrolliert wird.
- Anhang III: Arten, die in einem bestimmten Vertragsstaat Regulierungen unterworfen sind; Ausbeutung soll verhindert werden; andere Vertragsstaaten können sich zur Kontrolle und zum Schutz anschließen;

Rechtliches - EU

- CITES Anhänge I–III → in der EU: Anhänge A–C, D = „Frühwarnsystem“

Beispiel

- Vorgehensweise für Antragstellung von eigenen Nachzuchten
 1. Antrag bei der Vollzugsbehörde (BMK) einreichen, CITES-Dokumente der Elterntiere + Kennzeichnungsprotokolle mitsenden;
 2. Überprüfung des Antrags in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Wissenschaftlichen Behörde (Länder)
 3. Überprüfung des Zuchtstocks durch die Wissenschaftliche Behörde
 4. regelmäßige Kontrollen der Züchter (Wissenschaftliche Behörde)
 5. Erstellung eines Gutachtens (Wissenschaftliche Behörde)
 6. Ausstellung einer CITES-Genehmigung (Vollzugsbehörde)

Kontrollen



Kontrollen



Genehmigungen

- doppeltes Kontrollsystem:
 - Vollzugsbehörde und Wissenschaftliche Behörde
 - Ausfuhrgenehmigung vom Ausfuhrland und Einfuhrgenehmigung des Importlandes (Handel mit Nicht-EU Länder)
- Verbot kommerzieller Nutzung für Exemplare von Arten, die vom Aussterben akut bedroht sind. Ausnahmen sind möglich.

Rechtliches - EU: Handel mit Nicht-EU Ländern

Beispiel Ausfuhr Wanderfalke in die VAE

- Anhang A-Arten:
 - grundsätzlich verboten, Ausnahmen z.B. bei in Gefangenschaft gezüchteten Exemplaren möglich
 - Ausfuhrgenehmigung von Österreich
 - Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes erforderlich (VAE)
- Anhang B-Arten:
 - Ausfuhrgenehmigung von Österreich
 - Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes erforderlich
- Anhang C-Arten:
 - Einfuhrgenehmigung & Nachweis über den Erwerb



Rechtliches - EU: innergemeinschaftlicher Handel

- Anhang A-Arten:
 - grundsätzlich Vermarktungsverbot (Ausnahmen möglich)
 - Bescheinigung
- Anhang B-Arten:
 - rechtmäßige Erwerb kann nachgewiesen werden (Nachweis über die Rechtmäßigkeit des Erwerbs: Einfuhr, Zucht, Naturentnahme)
 - keine CITES Bescheinigung notwendig
 - Herkunftsnachweis erforderlich

Genehmigungen zusammengefasst

Handel mit Nicht-EU Ländern: Anhang A- und B-Arten

- Einfuhr
- Ausfuhr
- Wiederausfuhr

Innerhalb der EU: Anhang A-Arten

- Bescheinigung
- verpflichtende Rücksendung ans BMK bei Ableben des Tieres

Handel: Ein/Aus/Wiederausfuhr/Beförderung/Überlassung/Verwendung

EUROPÄISCHE UNION / EUROPEAN UNION	
1. ANFORDERUNGSNUMMERN / APPLICATION NUMBERS	GENÜHRUNG/BESCHREIBUNG / IDENTIFICATION TIERARTEN / SPECIES AUFWERK / EQUIPMENT WIEDERANFORDERUNGSNUMMERN / IDENTIFICATION NUMBERS ARTIKEL / ITEMS
2. BIRKEN / ISSUES	3. BEZUGSNUMMERN ÜBER DEN INTERNATIONALEN TIERDIERE VEREINBARTE ABKOMMEN ÜBER DEN VERKEHR VON TIEREN (CITES) / REFERENCES TO INTERNATIONAL TREATY ON THE TRADE IN ENDANGERED SPECIES OF WILD FLORA AND FAUNA 4. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
5. CITES-ARTIKELNUMMERN / CITES ARTICLES	6. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
7. BESCHREIBUNG DER TIERARTEN / SPECIES DESCRIPTION	8. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
9. BESCHREIBUNG DER TIERARTEN / SPECIES DESCRIPTION	10. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
11. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	12. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
13. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	14. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
15. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	16. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
17. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	18. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
19. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	20. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
21. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	22. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
23. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	24. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
25. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	26. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
27. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	28. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
29. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	30. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
31. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	32. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
33. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	34. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
35. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	36. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
37. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	38. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
39. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	40. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
41. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	42. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
43. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	44. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
45. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	46. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
47. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	48. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
49. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	50. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
51. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	52. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
53. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	54. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
55. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	56. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
57. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	58. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
59. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	60. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
61. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	62. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
63. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	64. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
65. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	66. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
67. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	68. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
69. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	70. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
71. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	72. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
73. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	74. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
75. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	76. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
77. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	78. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
79. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	80. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
81. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	82. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
83. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	84. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
85. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	86. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
87. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	88. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
89. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	90. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
91. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	92. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
93. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	94. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
95. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	96. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
97. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	98. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC
99. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC	100. WIRTSCHAFTLICHE / ECONOMIC

Kein CITES-Dokument für ein Anhang-A Exemplar vorhanden oder beantragbar

- z.B. bei Fundtieren
- kommerzielle Nutzung (Verkauf, Vermieten...) verboten
- nur Schenkung oder Erbschaft möglich
 - Meldung ans BMK
 - Schenkungsvertrag

Beispiel: Nachzuchten von Schildkröten Anhang A

- Nachzuchten „erben“ den Status der Elterntiere
- folgende Kriterien müssen für eine Ausnahme vom Vermarktungsverbot erfüllt sein:
 1. legaler Erwerb beider Elterntiere (Wenn mehrere Paare gemeinsam gehalten werden, dann müssen alle einen legalen Nachweis haben.) → CITES-Dokumente von allen potentiellen Elterntieren bei der Antragstellung mitschicken
 2. Haltungsbedingungen ermöglichen es mindestens zwei Generationen hervorzubringen
 3. Züchtung erfolgt unter menschlicher Obhut
 4. Erhaltung des Zuchtstocks ohne Einbringung von Exemplaren aus Wildpopulationen
- Meldung der Nachzucht an das Amt der Bgld. Landesregierung
 - für Nachweis des legalen Erwerbs



Elfenbein

	Handel innerhalb der EU zu kommerziellen Zwecken	Wiederausfuhr aus der EU zu kommerziellen Zwecken	Einfuhr in die EU zu kommerziellen Zwecken
Rohelfenbein	ausgesetzt, Genehmigungen auf Einzelfallbasis: Reparatur Musikinstrumente oder Antiquitäten	ausgesetzt (unverändert)	ausgesetzt
Verarbeitetes Elfenbein zwischen 1975-1990 erworben Vor Anhang I	ausgesetzt	unzulässig (unverändert)	unzulässig (unverändert)
Verarbeitetes Elfenbein: zwischen 1947-1975 erworben Vor Übereinkommen	ausgesetzt, Genehmigung auf Einzelfallbasis für Musikinstrumente möglich – Bescheinigung erforderlich	ausgesetzt, Genehmigung auf Einzelfallbasis für Musikinstrumente möglich – Bescheinigung erforderlich	ausgesetzt, Genehmigung auf Einzelfallbasis für Musikinstrumente möglich – Genehmigung erforderlich
Verarbeitete Gegenstände aus der Zeit vor 1947 (Antiquitäten)	Genehmigung auf Einzelfallbasis möglich – Bescheinigung erforderlich	ausgesetzt, Genehmigung auf Einzelfallbasis für Musikinstrumente und an Museen verkaufte Antiquitäten möglich – Bescheinigung erforderlich	ausgesetzt, Genehmigung auf Einzelfallbasis für Musikinstrumente und an Museen verkaufte Antiquitäten möglich – Genehmigung erforderlich

weiterführende Informationen

<https://www.burgenland.at/> Stichwort „CITES“

www.cites.at

<https://cites.org/eng>

Antragsformulare:

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/artenhandel/formulare/formulare.html

CITES Anhänge (derzeit noch alte Version, neue Version wird erst veröffentlicht)
Stichwort für die Suchmaschine: „Amtsblatt der Europäischen Union VERORDNUNG (EU) 2019/2117
DER KOMMISSION“

Rückfragen gerne an:

kathrin.niklos@bgl.d.gv.at

